



**HEIMET**

*Alters- und Pflegeheim*

# *Leistungen & Preise*

*Kurz- und Langzeitpflege*

*2024*

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung	3
2.	Festlegung der Taxen	3
3.	Taxen der Pflegeleistungen nach KLV	5
4.	Ärztliche Betreuung	5
5.	Reservationstaxen, Zuschläge und Reduktionen	6
6.	Individuelle Dienstleistungen	7
7.	Beendigung des Aufenthaltes	8
8.	Finanzierung	8
9.	Versicherung	9

## 1. EINLEITUNG

---

Mit dieser Übersicht informieren wir Sie über die Leistungen und Preise des Alters- und Pflegeheimes Heimet AG «Heimet» in Ennetbürgen. Die Preise wurden auf der Grundlage der Vollkostenrechnung ermittelt und vom Verwaltungsrat genehmigt. Die Pflgetaxen 2024 für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden mit Beschluss vom 26. September 2023 festgesetzt.

## 2. FESTLEGUNG DER TAXEN

---

### 2.1 Kostenarten

Die Kosten für einen Aufenthalt in der Heimet bestehen aus:

- Hotellerie-Preis (Kosten ausserh. der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV)
- Pflegeleistungen nach KLV
- Individuelle Dienstleistungen

### 2.2 Hotellerie

Im Hotellerie-Preis sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmer (Pflegebett mit Nachttisch, Schrank, Tisch, Stuhl, Toilette und Dusche)
- 24 Std. Betreuung und Rufuhr-Service sowie Mittel und Gegenstände
- Infrastruktur (Aufenthaltsräume, Cafeteria, Heizung, Strom, Wasser, Licht, Pflegebad)
- Hotellerie-Leistungen: Frühstück, Mittag- und Abendessen, Zimmerreinigung, Bett- und Frotteewäsche, Reinigung Privat-Wäsche
- Betreuungsleistungen: Aktivierung, Alltagsgestaltung, Seelsorge, Teilnahmemöglichkeit an Veranstaltungen

Verzichtet der/die Bewohnende auf Dienstleistungen, die im Hotellerie-Preis enthalten sind, so hat dies keine Preisreduktion zur Folge. Dies gilt auch, wenn der/die Bewohnende die Dienstleistung nicht mehr beanspruchen kann.

### 2.3 Pflegeleistungen nach KLV

Dies sind die kassenpflichtigen Leistungen gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Dazu gehören die Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung sowie der Grundpflege. Die Pflegeleistungen werden in 12 Pflegeaufwandgruppen unterteilt. Jede Stufe definiert einen zeitlich vorgegebenen Pflegebedarf. Für die Akut- und Übergangspflege besteht während den ersten 14 Tagen ein anderes Finanzierungsmodell (siehe dazu Punkt 3.1).

### 2.4 Individuelle Dienstleistungen

Hier handelt es sich um sämtliche anfallende Kosten, die nicht in den oben aufgeführten Leistungen enthalten sind, wie zum Beispiel der Multimediaanschluss mit Gesprächsgebühren, Reservationstaxen, zusätzliche Kosten bei Ein- und Austritt, usw.

## 2.5 Ermittlung des Pflegeaufwandes

Zur Abklärung des Pflegebedarfs und zur Ermittlung des Pflegeaufwandes wird das ‚RAI-NH- Einstufungsinstrument‘ eingesetzt. Die Pflegebedarfsabklärung ‚RAI-NH‘ bildet die Grundlage für die individuell angepasste Pflege und Betreuung. Damit wird der Pflegeplanungsprozess unterstützt.

Die Abklärung wird in den ersten zwei Wochen nach dem Eintritt durchgeführt und später alle sechs Monate wiederholt, bei Veränderungen des Gesundheitszustandes auch früher. Notwendige Anpassungen der Pflegeleistungen bzw. Veränderung der Pflegestufe werden den Betroffenen bzw. deren Vertretung auf ausdrücklichen Wunsch durch die Geschäftsleitung kommuniziert und schriftlich bestätigt.

Die sorgfältige Erfassung des Pflegebedarfs ist die Voraussetzung für eine Kostenvergütung der Krankenversicherer und des Kantons.

Die erfassten Informationen werden vertraulich behandelt. Bewohnende bzw. deren Vertretung sowie autorisierte Fachpersonen können Einblick in die erfassten Informationen verlangen.

## 2.6 Die Finanzierung der Taxen

Die Kosten für den Aufenthalt der Heimet werden pro Monat in Rechnung gestellt.

Es erfolgt eine Unterteilung in

- Hotellerie-Preis CHF 178.00
- Pflegeleistungen nach KLV
- Individuelle Dienstleistungen

Die Kosten für die Pflegeleistungen nach KLV werden vom Bewohnenden, vom Krankenversicherer und vom Kanton Nidwalden bezahlt. Diese Beiträge der Krankenversicherer werden vom Bundesrat für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt. Die nach Abzug dieser Beiträge verbleibenden Kosten werden vom Bewohnenden und vom Kanton Nidwalden bezahlt. Der Beitrag des Bewohnenden beträgt maximal CHF 23.00 pro Tag.

Die Heimet erstellt eine Nettrechnung. Die geschuldeten Beiträge der Krankenversicherer und des Kantons Nidwalden stellt die Heimet diesen direkt in Rechnung. Zur Information sind diese Kosten auch auf der Rechnung ersichtlich.

### 3. TAXEN DER PFLEGELEISTUNGEN NACH KLV

---

Die Taxen der Pflegeleistungen sind gemäss Regierungsratsbeschluss des Kantons Nidwalden, welcher die Höhe der Pfl egetaxen 2024 für Pflegeleistungen in Pflegeheimen bestimmt.

Pflege- stufe	Minuten	Pflegetaxe RAI	Anteil Kranken- versicherer	Anteil Bewohnende	Anteil Kanton Nidwalden
1	11 Min.	14.90	9.60	5.30	0.00
2	31 Min.	42.10	19.20	22.90	0.00
3	51 Min.	69.20	28.80	23.00	17.40
4	71 Min.	96.30	38.40	23.00	34.90
5	91 Min.	123.50	48.00	23.00	52.50
6	111 Min.	150.60	57.60	23.00	70.00
7	131 Min.	177.70	67.20	23.00	87.50
8	151 Min.	204.90	76.80	23.00	105.10
9	171 Min.	232.00	86.40	23.00	122.60
10	191 Min.	259.10	96.00	23.00	140.10
11	211 Min.	286.30	105.60	23.00	157.70
12	231 Min.	313.40	115.20	23.00	175.20

#### 3.1 Taxe der Pflegeleistungen für die Akut- und Übergangspflege

Für die Akut- und Übergangspflege besteht während den ersten 14 Tagen des Aufenthaltes ein anderes Finanzierungsmodell. Ab dem 15. Aufenthaltstag werden die erbrachten Pflegeleistungen nach den 12 Pflegestufen gemäss Punkt 3 in Rechnung gestellt.

AÜP	Pflegetaxe	Durch- schnittstaxe
	Hotellerie-Preis	220.00
	Taxe für Pflegeleistungen nach KLV AÜP	168.00
	<i>Bruttotaxe</i>	388.00
	Leistung Krankenversicherer AÜP	-75.60
	Leistung Kanton Nidwalden AÜP	-92.40
	<b>Nettotaxe</b>	<b>220.00</b>

### 4. ÄRZTLICHE BETREUUNG

---

In der Heimet wird die ärztliche Betreuung weiterhin durch die Hausärztin bzw. den Hausarzt wahrgenommen. Die Kosten für die ärztliche Behandlung und die Medikamente werden als Einzelleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) durch die Ärztin bzw. den Arzt mit den Krankenversicherern abgerechnet.

## 5. RESERVATIONSTAXEN, ZUSCHLÄGE UND REDUKTIONEN

---

### 5.1 Reservationstaxe

Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Eintritt wird ein um CHF 10.00 reduzierter Hotellerie-Preis in Rechnung gestellt.

### 5.2 Verwaltungskosten Eintritt

Beim Eintritt wird eine Gebühr verlangt. In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- Erstgespräch mit Bezugspersonen
- Interdisziplinäre Absprachen mit Hausarzt, Spital, Therapien
- Administrativen Arbeiten, Bewohnerdaten und -informationen erfassen
- Eintrittsgespräch mit dem Bewohnenden
- Bezeichnung von 100 Stück der persönlichen Wäsche *pauschal CHF 500.00*

Bei Wiederkehrenden Feriengäste beträgt die pauschale *CHF 250.00*.

### 5.3 Abwesenheit bei Spital- oder Kuraufenthalt, Ferienaufenthalten

Am Ein- und Austrittstag wird der Hotellerie-Preis in Rechnung gestellt. Nach 3 Tagen vollständiger Abwesenheit wird ein um CHF 10.00 reduzierter Hotellerie-Preis in Rechnung gestellt.

### 5.4 Verlegungsaufwand

Berichte verfassen, interdisziplinäre Absprachen, Organisation von Fahrdiensten etc. Im Preis inbegriffen sind Hin + Rückverlegung.

*pauschal CHF 300.00*

### 5.5 Kurzfristiger Eintritt bei Notfällen

Bei kurzfristigen Eintritten innerhalb von 2 Werktagen wird eine zusätzliche Gebühr verrechnet. Ausgenommen von diesem Punkt sind Bewohnende der Akut- und Übergangspflege.

*Pauschal, zusätzlich zu Verwaltungskosten Eintritt CHF 300.00*

### 5.6 Bei Nichteinhalten des geplanten Eintritts

Bei Nichteinhalten des geplanten Eintritts wird dies in Rechnung gestellt.

*pauschal CHF 700.00*

### 5.7 Vorauszahlung

Beim Eintritt ist eine Vorauszahlung im Betrag von CHF 5'000.00 zu leisten. Die Vorauszahlung muss bis zum Eintritt bzw. Vertragsbeginn überwiesen sein. Diese wird bei Beendigung des Vertragsverhältnisses rückerstattet, soweit alle offenen Rechnungen mit der Heimet AG beglichen sind.

Sofern eine Beistandschaft besteht, muss beim Eintritt eine Vorauszahlung von CHF 10'000.00 bezahlt werden.

### 5.8 Abklärung Kostengutsprache für ausserkantonale Beiträge an Pflegeleistungen

Administrativer Aufwand

*pauschal CHF 300.00*

## 6. INDIVIDUELLE DIENSTLEISTUNGEN

---

### 6.1 Coiffeur

*Nach Aufwand gemäss Beleg*

### 6.2 Anwendungen im Bereich der Komplementärmedizin

Anwendungen der Komplementärmedizin, welche regelmässig durch das Pflegepersonal ausgeführt werden, werden in Rechnung gestellt. In diesen Bereich fallen zum Beispiel Fango Packungen, Wickel, Aromatherapie etc.

Zeitlicher Aufwand

*pro Stunde CHF 80.00*

Produkte und Material

*gemäss Kaufpreis*

### 6.3 Ausserordentlicher Aufwand für die Wäschebesorgung

Darin enthalten sind grössere Näharbeiten wie Kleider abändern, Reissverschluss anbringen, usw.

*pro Stunde CHF 70.00*

### 6.4 Multimedia Anschluss

Im Multimedia Anschluss enthalten sind Telefonanschluss, Fernsehanschluss, Internetanschluss und WLAN Nutzung. Der Multimedia Anschluss wird bei jedem Bewohnenden in Rechnung gestellt.

- Multimedia Anschluss
- Gesprächstaxen
- Fernsehermiete

*pro Tag CHF 2.00*

*gemäss Tarif Swisscom*

*pro Tag CHF 3.00*

### 6.5 Persönliche Begleitung

Für Arztbesuche, Medirichten, Behördengänge, Besorgungen etc.

*pro Stunde CHF 80.00*

Bei Situationen, welche die dauernde Anwesenheit und ununterbrochene Überwachung einer Pflegeperson erfordern (Selbst- oder Fremdgefährdung, psychische Ausnahmezustände, palliative Prozesse etc.)

*pro Stunde CHF 80.00*

### 6.6 Dienstleistungen durch den externen Technischen-Dienst

Zuzüglich Material

*pro Stunde CHF 70.00*

### 6.7 Zimmerreinigung ausserordentlich

*pro Stunde CHF 70.00*

### 6.8 Zimmerservice der Mahlzeiten

Auf Wunsch des Bewohnenden

*pro Mahlzeit CHF 3.00*

## 7. BEENDIGUNG DES AUFENTHALTES

---

### 7.1 Austritt nach Hause oder Wechsel in eine andere Institution

Bis zur Zimmerabnahme wird pro Tag ein um CHF 10.00 reduzierter Hotellerie-Preis in Rechnung gestellt. An Wochenenden findet keine Zimmerabnahme statt.

- Austrittspauschale inkl. komplette Zimmerreinigung und Nachsendung der persönlichen Post für drei Monate *pauschal CHF 500.00*
- Allfällige Reparaturkosten für Schäden an Zimmer und Mobiliar, welche die normale Abnutzung übersteigen *nach Aufwand*

### 7.2 Todesfall

Bis zur Zimmerabnahme wird pro Tag ein um CHF 10.00 reduzierter Hotellerie-Preis in Rechnung gestellt. An Wochenenden findet keine Zimmerabnahme statt.

- Todesfallpauschale inkl. Ausstellen der Todesbescheinigung, komplette Zimmerreinigung, Koordination mit Arzt und Bestattungsinstitut etc. und Nachsendung der persönlichen Post für drei Monate *pauschal CHF 700.00*
- Allfällige Reparaturkosten für Schäden an Zimmer und Mobiliar, welche die normale Abnutzung übersteigen *nach Aufwand*

## 8. FINANZIERUNG

---

### 8.1 Kostengutsprachen aus privaten Taggeldversicherungen

Diese müssen durch den Bewohnenden oder deren Angehörigen direkt bei dem Krankenversicherer geltend gemacht werden.

### 8.2 Fernseh- und Radiogebühr

Im Alters- und Pflegeheim sind Sie von der Abgabe der Fernseh- und Radiogebühr befreit.

### 8.3 Wie finanzieren Sie die Kosten?

Zur Finanzierung des Aufenthaltes in der Heimet stehen die Renteneinkommen (AHV und Pensionskasse) und allfällige Vermögenserträge zur Verfügung. Sollten diese Eigenmittel nicht ausreichen, besteht der rechtliche Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Ergänzungsleistungen sind rechtzeitig anzumelden. Für die Geltendmachung einer Ergänzungsleistung sind die Bewohnenden oder die Angehörigen verantwortlich. Ein kostenloses Merkblatt, das detailliert über die Anspruchsvoraussetzungen informiert, kann bei der Ausgleichskasse Nidwalden bezogen werden.

Weitere finanzielle Unterstützungen können eine Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und/oder eine Hilflosenentschädigung sein.



Bei beiden Beiträgen handelt es sich nicht um freiwillige Beiträge oder Fürsorgegelder, sondern um gesetzliche Leistungen, auf die bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Wie beim Bezug einer Ergänzungsleistung gibt es kostenlose Merkblätter, die im Detail über die Anspruchsvoraussetzungen informieren.

Die Pro Senectute Nidwalden bietet sowohl einen Beratungsdienst als auch einen Treuhanddienst an. Auskünfte erhalten Sie über die Pro Senectute Nidwalden, Nägeligasse 25, 6370 Stans, Tel. 041 610 76 09 oder [info@nw.prosenectute.ch](mailto:info@nw.prosenectute.ch)

Die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) vermittelt, schlichtet und bietet Hilfe bei Konflikten aller Art für betagte Menschen und/oder deren Angehörige sowie Personen, die in der Altersarbeit tätig sind. Die Problemstellung wird vornehmlich durch ehrenamtliche Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen bearbeitet. Geschäftsstelle: Malzstrasse 10, 8045 Zürich, 058 450 60 60.

## **9. VERSICHERUNG**

---

### **9.1 Privathaftpflichtversicherung**

Jeder Bewohnende muss eine Privathaftpflichtversicherung abschliessen und diese während der Dauer seines Aufenthaltes im Alters- und Pflegeheim Heimet AG aufrechterhalten.

### **9.2 Hausratversicherung für persönliche Gegenstände**

Die Risiken Feuer und Elementar sind bereits über das Alters- und Pflegeheim Heimet AG mit einer Kollektiv-Versicherung bei der Nidwaldner Sachversicherung versichert. Eine eigene Versicherung des Bewohnenden diesbezüglich erübrigt sich daher. Hingegen sind die Risiken Diebstahl und Wasser nicht über das Alters- und Pflegeheim Heimet AG versichert, weshalb jeder Bewohnende diese selber abschliessen muss.

Bei weiteren Fragen berät Sie die Geschäftsleitung gerne.